

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**Gruppe Landesamtsdirektion****Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst****3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und
 Technologie
 Radetzkystraße 2
 1030 Wien

Beilagen
LAD1-VD-18604/058-2012
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
 Fax 02742/9005-13610 Internet: <http://www.noe.gv.at>
 Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug
BMVIT-170.031/0005-
IV/ST4/2012

BearbeiterIn
Dr. Josef Gundacker

(0 27 42) 9005
 Durchwahl
14171

Datum
16. Oktober 2012

Betreff
 Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert wird

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 16. Oktober 2012 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu § 47 Abs. 3 und § 84 Abs. 1:

Im Sinne des Artikel 2 der Richtlinie 2011/82/EU wird vorgeschlagen, in den Einleitungssätzen „von die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Übertretungen“ zu sprechen. Dies erscheint erforderlich, weil andernfalls zweifelhaft wäre, ob Geschwindigkeitsüberschreitungen nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft ebenfalls unter diese Bestimmungen fallen.

2. Zu § 47 Abs. 3 Z. 3 und § 84 Abs. 1 Z. 3:

Artikel 3 lit. f der Richtlinie 2011/82/EU definiert das „Überfahren eines roten Lichtzeichens“ als „das Überfahren eines roten Lichtzeichens oder eines anderen relevanten Stopnzeichens im Sinne des Rechts des Deliktsmitgliedstaats“.

Damit Zulassungsbesitzer auch bei Überfahren einer Stopptafel erhaben werden dürfen, sollte daher im § 47a Abs. 3 Z. 3 und § 84 Abs. 1 Z. 3 KFG entsprechend der Definition der Richtlinie Folgendes ergänzt werden: „oder eines anderen relevanten Stoppzeichens“.

3. Zu § 84 Abs. 1:

Da bei Übertretungen betreffend den Gebrauch des Sicherheitsgurtes, des Sturzhelmes und von Rückhalteeinrichtungen sowie bei alkoholisiertem Lenken, Lenken unter Suchtgifteinfluss und Telefonieren des Lenkers während der Fahrt in Österreich eine Bestrafung eine Anhaltung des Lenkers voraussetzt, können in § 84 Abs. 1 die Z. 2, 4, 5, 6 und 8 entfallen.

§ 84 Abs. 1 sieht verpflichtend vor, dass die Behörde bei den angeführten Delikten den Zulassungsbesitzer automationsunterstützt abzufragen hat, wenn der Lenker nicht sofort festgestellt werden kann.

In vielen Fällen wird im weiteren Verfahren eine Bestrafung oder Vollstreckung der Geldstrafe nicht möglich sein. So kann z.B. gemäß Artikel 7 Abs. 2 lit. h des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI die Anerkennung und Vollstreckung versagt werden, wenn die Geldstrafe unter Euro 70,- liegt. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand sollte es daher im Ermessen der Verwaltungsstrafbehörde liegen, ob in derartigen Fällen eine Abfrage durchgeführt wird.

Folgende Ergänzung des § 84 Abs. 1 wird vorgeschlagen:

„Die Behörde darf von einer Ermittlung absehen, wenn die weitere Verfolgung oder Vollstreckung aus EU- oder völkerrechtlicher Sicht – insbesondere bei geringer Strafhöhe – aussichtslos ist“.

4. Zu § 84 Abs. 2:

Gemäß Artikel 5 Abs. 2 der 2011/82/EU hat das Informationsschreiben „gegebenenfalls Daten zu dem zur Feststellung des Delikts verwendeten Gerät“ zu enthalten.

Zur vollständigen Umsetzung der Richtlinie sollte § 84 Abs. 2 entsprechend ergänzt werden.

5. Zu den finanziellen Auswirkungen:

Gemäß § 14 Abs. 1 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG) ist jedem Entwurf für ein Bundesgesetz, eine Verordnung, eine über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung und eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß Abs. 5 entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen. Ergeben sich aus einer solchen Maßnahme für eine am Finanzausgleich beteiligte andere Gebietskörperschaft Ausfälle an Steuern, an deren Ertrag sie beteiligt ist, Mehrausgaben oder Minderausgaben, höhere oder geringere Kosten, Mehreinnahmen oder Mehrerlöse, sind auch diese finanziellen Auswirkungen in der Stellungnahme darzustellen (§ 14 Abs. 3 BHG).

Bei Verwirklichung des vorliegenden Entwurfes ist jedenfalls mit zusätzlichen Kosten für das Land Niederösterreich in Form eines zusätzlichen personellen Aufwandes für die Führung von zusätzlichen Strafverfahren zu rechnen, insbesondere bei den Bezirksverwaltungsbehörden als Strafbehörde 1. Instanz. Ebenso ist von einer Erhöhung der Anzahl der Verfahren vor den Unabhängigen Verwaltungssenaten als Strafbehörde 2. Instanz auszugehen.

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen in den Erläuterungen zum Entwurf berücksichtigt aber lediglich Kosten, die im Bereich des Bundes entstehen, auf allfällige Kosten der Länder ist nicht einmal ein Hinweis enthalten. Dies entspricht nicht den rechtlich gebotenen Erfordernissen der Darstellung der finanziellen Auswirkungen des Gesetzesvorhabens, insbesondere sind daraus die dem Land Niederösterreich erwachsenden Mehrkosten nicht ableitbar.

Eine abschließende Beurteilung kann erst bei Vorliegen einer den Rechtsvorschriften entsprechenden Darstellung der finanziellen Auswirkungen erfolgen. Unabhängig davon verlangt die NÖ Landesregierung die Abgeltung der im Fall einer Realisierung des Entwurfes dem Land entstehenden Mehrkosten durch den Bund.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates,

-
- 2. An das Präsidium des Bundesrates
 - 3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
 - 4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
 - 5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
 - 6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
 - 7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur
-------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------